

BVGer D-5214/2009 vom 29. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5214_2009

FR: TAF D-5214/2009 du 29 décembre 2009

IT: TAF D-5214/2009 del 29 dicembre 2009

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die drei Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist daher - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Vorliegend rechtfertigt sich die gemeinsame Behandlung der drei Beschwerden in einem Beschwerdeentscheid, da es sich bei den Beschwerdeführenden um Familienmitglieder handelt, die gemeinsam in die Schweiz eingereist sind, im Wesentlichen denselben Sachverhalt geltend machen und gleiche Beschwerdebegehren vorbringen.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, bei denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Erachtet die Beschwerdeinstanz das Nichteintreten auf das Asylgesuch als unrechtmässig, hat sie sich

dementsprechend einer selbständigen materiellen Prüfung zu enthalten, die angefochtene Nichteintretensverfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. EMARK 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.). Lediglich hinsichtlich der angeordneten Wegweisung und deren Vollzugs kommt dem Bundesverwaltungsgericht volle Kognition zu, da diese Punkte von der Vorinstanz bereits materiell geprüft worden sind.

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben (Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG). Diese Bestimmung findet gemäss Art. 34 Abs. 3 AsylG keine Anwendung, wenn Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben (Bst. a), wenn die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt (Bst. b), oder wenn Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Bst. c).

E. 5.2

Aus den Akten ergibt sich, dass sich die Beschwerdeführenden vor der Einreichung der Asylgesuche vom 8. September 2008 in Österreich aufgehalten haben. Sie können nach Österreich zurückkehren, da dessen Behörden der Schweiz gegenüber die Rückübernahme zugesichert haben. Österreich ist - wie alle anderen EU- und EFTA-Staaten - vom Bundesrat am 14. Dezember 2007 als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG bezeichnet worden. Daraus ergibt sich die Vermutung, dass die asylsuchende Person dort vor einer Verletzung des Non-Refoulement-Gebots sicher ist. Der Beweis des Gegenteils, das heisst das Umstossen dieser Vermutung, obliegt der asylsuchenden Person (vgl. dazu Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Asylgesetzes [BBI] 2002 6884). Die Voraussetzungen für ein Nichteintreten gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG sind somit vorliegend gegeben.

E. 5.3

Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob eine der Ausnahmebestimmungen gemäss Art. 34 Abs. 3 AsylG erfüllt ist. Ist dies der Fall, so findet Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG keine Anwendung.

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Ausnahmebestimmung von Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG sei erfüllt, da in der Schweiz nahe Angehörige lebten, zu denen sie enge Beziehungen pflegten.

E. 5.3.2

Der Begriff der "nahen Angehörigen" in Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG kann neben den Mitgliedern der Kernfamilie - Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder - auch andere Personen wie Geschwister, Grosseltern oder Pflegekinder umfassen (vgl. hierzu Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2009/8). Aufgrund der Aktenlage steht fest, dass die Beschwerdeführenden mit den Brüdern R. _____ und I. _____ des Beschwerdeführers 1, der Schwester J. _____ der Beschwerdeführerin 2 und dem ältesten Sohn der Familie, G. _____, in der Schweiz über nahe Angehörige im Sinne der genannten Bestimmung verfügen. Die Beschwerdeführenden haben diese bereits zu Beginn der Asylverfahren anlässlich der Erstbefragungen im

Empfangs- und Verfahrenszentrum Q._____ vom 15./16. September 2008 bei der Frage nach in der Schweiz lebenden Verwandten genannt (vgl. A1 S. 4 f., A2 S. 4, A3 S. 3 f., A4 S. 3 f., A5 S. 3 f. in N [...]; A1 S. 4 in N [...]). Die Vorinstanz unterliess es in der Folge jedoch, die Beschwerdeführenden zur Beziehungsnähe zu diesen Angehörigen zu befragen. Vielmehr ist das BFM auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten, ohne sich in seinen Erwägungen mit der Existenz - abgesehen vom ältesten Sohn G._____ - und der Frage der Beziehungsnähe zu den in der Schweiz lebenden Verwandten auseinanderzusetzen. Das BFM anerkennt in seinen Vernehmlassungen vom 14. September 2009 implizit die diesbezüglich ungenügende Sachverhaltsabklärung, indem es ausführt, dass aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich sei, inwiefern die Beziehung zum Sohn G._____ als besonders eng zu bezeichnen sei. Die Beschwerdeführenden machen auf Beschwerdeebene geltend, dass bereits vor der Einreise regelmässige und intensive Kontakte zu den in der Schweiz wohnhaften Angehörigen bestanden hätten, in Form von Telefonaten, Besuchen und finanzieller Unterstützung. Dies wird vom BFM in seinen Vernehmlassungen nicht bestritten. Das sich in den vorinstanzlichen Akten befindende Schreiben des Sohnes von I._____ - K._____ - an das BFM vom (Datum), mit welchem dieser die Bereitschaft seiner Familie und diejenige von G._____ bekundete, die Beschwerdeführenden in der Schweiz in allen Belangen zu unterstützen, weshalb er um Bewilligung eines Wechsels der Familie in seinen Wohnsitzkanton ersuche (vgl. A29 in N [...]), deutet denn auch darauf hin, dass die Beschwerdeführenden mit ihren Verwandten in Kontakt stehen und eine nicht nur oberflächliche Beziehung pflegen. Auch die eingereichten Arztberichte der N._____ vom (Datum) attestieren die Unterstützung der Beschwerdeführenden durch ihre Angehörigen in der Schweiz. Aufgrund der Aktenlage rechtfertigt sich daher die Annahme, dass eine enge Beziehung der Beschwerdeführenden zu ihren in der Schweiz wohnhaften Angehörigen besteht.

E. 5.3.3

Aufgrund des Gesagten ergibt sich somit, dass die Ausnahmebestimmung von Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG erfüllt ist, weshalb Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG keine Anwendung findet. Das BFM ist daher auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Unrecht nicht eingetreten.

E. 5.4

Die Beschwerden sind somit insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügungen und Rückweisung der Sache zur materiellen Prüfung der Asylgesuche an das BFM beantragt wurde. Da damit auch die Frage der Wegweisung der Beschwerdeführenden und des Vollzugs in den Heimatstaat - nicht nach Österreich - durch das BFM neu zu prüfen ist, ist auf den Antrag um Gewährung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Österreich nicht einzutreten. Damit erübrigt es sich auch, auf die weiteren Ausführungen in den Beschwerdeeingaben näher einzugehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang der Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind damit als gegenstandslos zu betrachten.

E. 6.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens eine angemessene Parteientschädigung für die ihnen durch das Beschwerdeverfahren erwachsenen

notwendigen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Diese ist aufgrund des zuverlässig abschätzbaren Zeitaufwands des Rechtsvertreters und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren sowie der Tatsache, dass der Rechtsvertreter jeweils drei separate Eingaben für die Beschwerdedossiers verfasste, auf insgesamt Fr. 900.- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 und 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.